

Geschäftsordnung / Satzung / Mitglieder des Sparkassen-Prüfungsverbands

Mitglieder

Der Sparkassen-Prüfungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Dem Sparkassen-Prüfungsverband gehören alle Sparkassen, Sparkassen Aktiengesellschaften und Privatstiftungen gemäß § 27a SpG als seine ausschließlichen Mitglieder an. Darüber hinaus zählen deren Rechtsnachfolger und Tochterkreditinstitute gemäß § 24 Abs. 1 SpG zu den ausschließlichen Mitgliedern des Sparkassen-Prüfungsverbandes.

Er hat den Zweck, als Prüfungsstelle zur Durchführung von Prüfungen nach § 24 Abs. 4 Sparkassengesetz (SpG), sonstigen Prüfungen, prüfungsnahen Tätigkeiten und Prüfungen, die ihm nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen aufgetragen sind, zu fungieren. Der Sparkassen-Prüfungsverband ist eine Prüfungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er arbeitet mit den für seine Mitglieder zuständigen Sicherungseinrichtungen im Rahmen des Frühwarnsystems gemäß § 1 Abs. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) sowie den sektoralen Einrichtungen zusammen und tauscht die hierfür erforderlichen Informationen mit diesen Einrichtungen aus.

Organe

Die Organe des Sparkassen-Prüfungsverbands sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu bestellen sind, wobei wiederholte Bestellungen zulässig sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen hauptberuflich beim Prüfungsverband tätig sein und die Erfordernisse des § 2 Abs. 2 und 2a der Prüfungsordnung erfüllen. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Geschäfte des Prüfungsverbandes zu führen und die Prüfungsstelle zu leiten.

Aufsichtsrat

Die Satzung hat vorzusehen, dass bestimmte Arten von Geschäften sowie die Bestellung von ProkuristInnen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats durchgeführt werden dürfen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Der Aufsichtsrat hat aus mindestens drei bis höchstens zehn Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind durch die Hauptversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu wählen.

Aufsichtsratsmitglieder haben über entsprechende fachliche und persönliche Qualifikationen zu verfügen. Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer Vorstandsmitglied, Rechnungsprüfer oder leitender Angestellter eines Mitglied des Prüfungsverbandes ist oder in den letzten drei Jahren war. Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder des Prüfungsverbandes sein. Sie können auch nicht als Angestellte dessen Geschäfte führen.

Vom Aufsichtsrat wurde ein Exekutivausschuss eingerichtet, der aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen beiden Stellvertretern besteht. Dem Exekutivausschuss obliegt die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats.

Hauptversammlung

Der Hauptversammlung des Sparkassen-Prüfungsverbandes obliegen:

1. die Feststellung und die Änderung der Satzung des Prüfungsverbandes;
2. die Wahl des Vorsitzenden der Hauptversammlung und seines ersten und zweiten Stellvertreters;
3. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; eine Abberufung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn die Anstellungserfordernisse des § 2 Abs. 2 und 2a der Prüfungsordnung nicht mehr gegeben sind; eine Bestellung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern besteht;
4. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund;
5. die Festsetzung der Beiträge und der Gebührensätze;
6. die Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses des Prüfungsverbandes;
7. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;

8. die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter;
9. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Aufgabenstellung umfasst dabei neben der Prüfung des Jahresabschlusses und der aufsichtsrechtlichen Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 und 5 BWG auch die Prüfung der gesamten Geschäftstätigkeit gemäß § 4 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsstelle hat darüber hinaus mit den für ihre Mitglieder zuständigen Sicherungseinrichtungen im Rahmen des Frühwarnsystems gemäß § 1 Abs. 4 ESAEG sowie den sektoralen Einrichtungen zusammenzuarbeiten und die hierfür erforderlichen Informationen mit diesen Einrichtungen auszutauschen. Die Prüfungsstelle ist eine Prüfungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Der Sparkassen-Prüfungsverband ist damit nicht nur gesetzlicher Abschlussprüfer, sondern vielmehr zentraler Ansprechpartner seiner Mitglieder, der Aufsichtsbehörden (FMA, OeNB, EZB), der Einlagensicherung und der sektoralen Einrichtungen. Er ist ein wesentlicher Pfeiler der öffentlichen Aufsicht über das Sparkassenwesen. In dieser Verantwortung haben sich Vorstand und MitarbeiterInnen des Sparkassen-Prüfungsverbands zur qualitätsvollen Prüfungsdurchführung und Aufgabenerfüllung auf höchstem Niveau bekannt. Wesentliche Grundlage der Tätigkeit sind die nationalen und internationalen Prüfungsstandards (ISA) und Standards zur Qualitätssicherung. Zur Sicherstellung der hohen Qualität gehören insbesondere laufende, individuelle fachspezifische Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung.